



I. Eingriff in den Schutzbereich (= Betroffenheit des Grundrechts)¹

- *Vorüberlegung: Welches ist die zu überprüfende Maßnahme (der Eingriffsakt)?*
 - nur hoheitliche Maßnahmen, nicht Handlungen Privater (→ keine unmittelbare Drittwirkung der GRe)
 - nur Maßnahmen deutscher Hoheitsträger (nicht von EU-Organen)
 - Beispiele: Verwaltungsakt, schlichtes Verwaltungshandeln, Gerichtsbeschluss, Urteil, Rechtsnormen
 - im Einleitungssatz genau bezeichnen! (→ muss mit "Maßnahme der öffentl. Gewalt" nach Schema 3 übereinstimmen)
- 1. *Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem persönlichen Schutzbereich²*
 - Ist der Betroffene Grundrechtsträger?
 - problematisch beim Nasciturus, bei Verstorbenen sowie bei Personenvereinigungen (vgl. Art. 19 III GG)
 - grds. keine Grundrechtsträger: jurist. Personen des öffentlichen Rechts
 - beachte: manche GRe gelten nur für "Deutsche"!
- 2. *Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem sachlichen Schutzbereich*
 - Was, welche Handlungsmöglichkeiten werden geschützt? Wogegen?
 - hier Abgrenzung von den anderen Grundrechten
 - hier häufig Auslegungsprobleme und reichhaltige Rspr. des BVerfG
- 3. *Eingriffsqualität der Maßnahme*
 - heute *weiter Eingriffsbegriff*: jede Maßnahme, die dem Einzelnen ein Verhalten unmöglich macht oder erheblich erschwert, gleich ob final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder faktisch, mit oder ohne Befehl oder Zwang
 - klassische Eingriffe und sonstige Beeinträchtigungen (behördliche Warnungen, Begünstigungen Dritter, Kollateralschäden etc.; problemat. bei Gefährdungen)
 - zu verneinen bei völlig geringfügigen und daher unbeachtlichen Belastungen des Bürgers
 - Eingriff kann auch in *Unterlassen* liegen (→ grundrechtliche Schutzpflichten)

II. Verfassungswidrigkeit dieses Eingriffs (keine verfassungsrechtl. Rechtfertigung durch Grundrechts-Schranken)³

- Beachte: Ein Eingriff in den Schutzbereich eines GR bedeutet (nur) dann eine Grundrechtsverletzung, wenn er nicht durch eine Grundrechts-Schranke⁴ verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.
- 1. *Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von in der Grundrechtsgewährleistung selbst enthaltenen Schranken*
 - Beispiele in Art. 2 I, 9 II, 13 VII, 1. Alt. GG
- 2. *Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund eines Gesetzesvorbehaltes*
 - a) Bestehen eines Gesetzesvorbehaltes
 - Beispiele in Art. 2 II 3, 5 II, 8 II, 10 II 1, 11 II (qualifizierter Gesetzesvorbehalt), 12 I, 13 VII, 2. Alt., 14 III 2
 - b) Eingriff unmittelbar durch verfassungsmäßiges Gesetz oder aufgrund verfassungsmäßigen Gesetzes
 - aa) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - zu prüfen nach allg. Schema (formelle Verfassungsmäßigkeit, materielle Verfassungsmäßigkeit)
 - insbes. Beachtung des *Zitiergebots* (Art. 19 I 2) und des *Bestimmtheitsgrundsatzes* (Art. 20 III GG)
 - insbes. Erfüllung etwaiger in der Gesetzesvorbehaltsregelung selbst gestellter Anforderungen

¹ Dieses Schema folgt der früher verbreiteten *klassischen Zweiteilung der Grundrechtsprüfung*. Diese spiegelt am Besten die Grundrechtsdogmatik wider, wonach zunächst das betroffene GR festgestellt werden muss, um dann im zweiten Schritt zu prüfen, ob der Eingriff durch die Schranken dieses GR gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Unterschied zur *heute vorherrschenden Dreiteilung* (Schutzbereich - Eingriff - Rechtfertigung) besteht nicht. Bei letzterer muss allerdings berücksichtigt werden, dass die ersten beiden Teile genau genommen einen Block bilden, der sorgfältig vom dritten Teil zu trennen ist.

² Der persönliche Schutzbereich des GR muss "betroffen"/"berührt" sein.

³ Wurde Eingriff in den Schutzbereich verneint, Prüfung nur in einem - deutlich als solches zu kennzeichnenden - *Hilfsgutachten*.

⁴ Der Begriff "Schranke" wird hier i.S.v. "verfassungsrechtlicher Eingriffsvorbehalt" verwandt. In der Literatur ist es auch gebräuchlich, erst die auf den Eingriffsvorbehalt zurückzuführende Maßnahme (etwa das Gesetz) als "Schranke" zu bezeichnen. Beides ist vertretbar, die Terminologie muss aber innerhalb derselben Arbeit einheitlich sein.

- insbes. allgemeine, nicht nur auf einen Einzelfall bezogene gesetzliche Regelung (Art. 19 I 1)
 - insbes. kein Verstoß gegen die *Wesensgehaltsgarantie* (Art. 19 II)
 - insbes. Beachtung der *Schranken-Schranken*: kein Verstoß gegen das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* (→ Wechselwirkung)
 - zulässiger Zweck der Maßnahme
 - Geeignetheit der Maßnahme
 - Erforderlichkeit der Maßnahme
 - Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) der Maßnahme (→ gründliche *Abwägung*)
 - bei *Sonderstatusverhältnissen* (Strafvollzug, Schule, Soldaten- und Beamtenverhältnis etc.) großzügigerer Maßstab (besondere Berücksichtigung des Zweckes des Sonderstatusverhältnisses)
- bb) Verfassungsgemäße Anwendung des Gesetzes (bei Eingriff aufgrund eines Gesetzes)
- insbes. richtige Anwendung des Gesetzes und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
 - u.U. *verfassungskonforme Auslegung* des Gesetzes!

3. Zulässigkeit des Eingriffs nach Art. 17a GG

4. Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund immanenter Grundrechts-Schranken⁵

- a) Kollision des eingeschränkten Grundrechts mit anderen Grundrechten oder Werten von Verfassungsrang
- b) Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechts in der konkreten Fallsituation
 - sorgfältige *Abwägung* unter Berücksichtigung der Bedeutung der betr. Verfassungswerte und der Umstände des Einzelfalles
- c) Eingriff durch oder aufgrund eines verfassungsmäßigen (und ggf. verfassungsgemäß angewandten) Gesetzes

Anmerkung: Ein solches Schema bietet lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung einer Grundrechtsverletzung. Es muss bei der Anwendung auf den konkreten Fall an dessen Besonderheiten und an die Besonderheiten des jeweiligen Grundrechts angepasst werden.

Vertiefungshinweis: Siehe zum allgemeinen Prüfungsaufbau und den dogmatischen Hintergründen *Pieroth/Schlink*, Grundrechte. Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, § 6; *Ipsen*, Staatsrecht II. Grundrechte, 14. Aufl. 2011, § 3; *Morlok*, Grundrechte, 2. Aufl. 2010, § 4; *Kloepfer*, Verfassungsrecht, Bd. II: Grundrechte, 2010, § 51. Weitere Schemata finden sich bei *Müller*, Aufbau-schemata Öffentliches Recht, 12. Aufl. 2011 (Alpmann-Skript), S. 55 f. (zweiteiliger Aufbau) sowie bei *Morlok*, a.a.O., S. 458 ff.; *Pieroth/Schlink*, a.a.O., Rdnr. 359 ff. und *Rauda/Zenthöfer*, 25 Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl. 2011, S. 5 f. (dreiteiliger Aufbau).

⁵ Lösung der Kollisionsfälle nach GANZ HM; andere vertretene Lösungsvorschläge: analoge Anwendung der Schrankenregelungen in Art. 2 I bzw. Art. 5 II GG, restriktive Bestimmung bereits des Schutzbereiches.